



Landratsamt Rottal-Inn



Landratsamt Rottal-Inn SG 42.3 Postfach 12 57 84342 Pfarrkirchen

Empfangsbekenntnis

Gemeinde Reut
vertr. d. Herrn 1. Bürgermeister o.V.i.A.
Marktplatz 6
84367 Tann

Fachbereich: Wasserrecht

Ansprechpartner: Herr Hampel

Telefon: 08561 20-354

Telefax: 08561 20-353

E-Mail: gewaesser@rottal-inn.de

Anschrift: Ringstraße 4-7, Gebäude 3
84347 Pfarrkirchen

Zimmer Nr.: 329

Ihre Nachricht: Antrag vom 06.08.2025
Datum/Zeichen

Unser Zeichen: SG 42.3-641/3

Pfarrkirchen, 19.11.2025

Wasserrecht;

Gewässerausbaumaßnahmen der Gemeinde Reut, Marktplatz 6, 84367 Tann zur Verlegung des Lohbachs in der Ortschaft Taubenbach auf den Grundstücken Fl.Nr. 2/1, 3/2, 114, 114/3, 114/4, 115, 115/1 und 115/2, Gemarkung Taubenbach, Gemeinde Reut

Antrag vom 06.08.2025 auf wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG

Anlagen: 1 Plangeheft
1 Kostenrechnung
1 Abnahmeschein

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A.

1. Der Plan der Gemeinde Reut, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Alois Alfranseder, Marktplatz 6, 84367 Tann für die Gewässerausbaumaßnahmen zur Verlegung des Lohbachs (Gewässer 3. Ordnung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 2/1, 3/2, 114, 114/3, 114/4, 115, 115/1 und 115/2, Gemarkung Taubenbach, Gemeinde Reut wird nach Maßgabe der nachfolgend unter Nr. A.2 bezeichneten Antragsunterlagen und der nachfolgend unter Nr. A.3 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.
2. **Antragsunterlagen**
Der festgestellte Plan umfasst folgende relevante Pläne und Beilagen in dreifacher Ausfertigung, nach welchen die Durchführung des Vorhabens zu erfolgen hat, soweit nicht in den nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen etwas Anderes bestimmt ist:
 - a) Antrag mit Erläuterungsbericht

- | | |
|---|---------------------|
| b) Übersichtslageplan | M = 1 : 5.000 |
| c) Bestand: Lageplan, Querschnitt, Längsschnitt | M = 1 : 100 / 200 |
| d) Planung: Lageplan, Querschnitt, Längsschnitt | M = 1 : 100 / 1.000 |
| e) Planung: Detailpläne | |
| f) Landschaftspflegerischer Begleitplan | |

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 04.09.2025 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Rottal-Inn vom 19.11.2025 versehen.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für das Vorhaben sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und der Bayer. Bauordnung (BayBO) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend.

Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

3.1 Planunterlagen

Die Maßnahme ist entsprechend den angeführten Unterlagen zu errichten. Die **Roteintragungen** des amtlichen Sachverständigen vom 04.09.2025 sind zu beachten und einzuhalten.

3.2 Allgemeine Bestimmungen zum Boden- und Gewässerschutz

- 3.2.1 Der Antragsteller und seine beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Maßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen und dabei die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- 3.2.2 Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Boden, Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden. Der Baubetrieb ist so durchzuführen, dass Verunreinigungen, auch während der betriebslosen Zeit, unterbleiben.
- 3.2.3 Verunreinigungen der Gewässer durch z.B. wassergefährdende Stoffe (Betonschlempe, etc.) dürfen nicht zu besorgen sein.
- 3.2.4 Maschinen und Geräte, welche mit Wasser in Berührung kommen, müssen frei von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen sein. Tropfverluste von Treib- und Schmierstoffen sind durch geeignete Maschinenauswahl zu vermeiden. Die Anlagen und Baumaschinen sind mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen und Schmierstoffen zu betreiben. Austritte von Betriebsflüssigkeiten (z.B. Diesel- und Schmierstoffaustritte aus Baugeräten) sind unverzüglich abzustellen und in Abstimmung mit den zuständigen Stellen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Es ist hierfür insbesondere stets ausreichend Ölbindemittel sowie Ölsperren vorzuhalten.
- 3.2.5 Bei der Wahl des Baubeginns sind die Ruhe-, Schon-, Laich- und Entwicklungszeiten von aquatischen Organismen zu beachten.
- 3.2.6 Eingriffe in das Gewässer und seine Ufer sind auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Die Maßnahme ist hierbei mit größter Sorgfalt, d.h. möglichst gewässerverträglich durchzuführen.
- 3.2.7 Vor Baubeginn der Erdarbeiten sind falls nötig wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintrag in die Gewässer vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zum Bauende zu erhalten. Die Bauwasserhaltung muss in einer Art und Weise erfolgen in der eine Gewässerverunreinigung, für Oberflächengewässer und für das

Grundwasser, ausgeschlossen werden kann. **Bauwasserhaltungen sind beim Landratsamt Rottal-Inn rechtzeitig gesondert zu beantragen.** Anfallendes Bauwasser ist über Absetzbecken in das Gewässer zu leiten. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass sich für den Zeitraum der Arbeiten in und am Gewässer die Geschiebefracht im Gewässer nicht erhöht, die Schwebstoffbelastung des Gewässers ist auf ein Minimum zu beschränken. Das neue Gewässerbett ist daher so weit wie möglich „im trockenen Zustand“ zu erstellen.

- 3.2.8 Im Vorfeld einer baubedingten bzw. temporären Trockenlegung von Gewässerabschnitten und bei Gefahr von Fischsterben ist das Gewässer im Einvernehmen mit dem Fischereiberechtigten abzufischen. Heimische Fische, Krebse und Muscheln sind gemäß den Anforderungen des Tierschutzgesetzes und des Fischereigesetzes zu bergen und in geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen.
- 3.2.9 Im Zuge einer baubedingten bzw. temporären Bachumleitung muss gewährleistet werden, dass im Gewässeroberlauf ausreichend Wassertiefen sichergestellt sind, um den Lebensraum für aquatische Lebewesen aufrecht zu erhalten. Pumpvorrichtungen sind für den Fischschutz mit einem feinmaschigen Saugkorb auszurüsten. Die lichte Maschenweite oder der lichte Stababstand darf maximal 5 mm betragen. Die temporäre Bachumleitung ist nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beseitigen.
- 3.2.10 Temporäre bzw. bauzeitliche Überfahrten sind i.d.R. mit möglichst geringen Eingriffen in die Gewässersohle und die Ufer, d.h. bevorzugt in Form von Überbauplatten (z.B. Metallplatten), vorzusehen. Die Überbauplatten sind hochwasserangepasst zu errichten, d.h. insbesondere durch Sicherung vor u.a. Auftrieb, Anprall und Seitendruck. Zur Gewährleistung der Besiedelbarkeit und Passierbarkeit sind andere Bauwerksformen wie temporäre Verrohrungen mindestens 20 cm in die bestehende Gewässersohle einzubinden, d.h. es muss ein Sohlanschluss beim Einlauf in den Durchlass und beim Auslauf aus dem Durchlass zum natürlichen Gewässer gewährleistet werden. Die temporären Überfahrten (Überbauplatten, Verrohrungen etc.) sind nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beseitigen. Das natürliche Fließgewässer ist anschließend fach- und sachgerecht wiederherzustellen. Auf eine möglichst naturnahe Gestaltung ist bei der Wiederherstellung besonderer Wert zu legen.
- 3.2.11 Die Verwendung von Beton im Gewässer ist unzulässig. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der pH-Wert des Bachwassers infolge Auslaugung des Betons nachteilig verändert wird. Betonschlempe darf während der Bauarbeiten nicht in das Gewässer gelangen. Alle Baumaterialien dürfen keine auslaugbaren Stoffe an das Grundwasser oder die Oberflächengewässer abgeben.
- 3.2.12 Der Erhalt der natürlichen Bodenfunktion ist bei der Baumaßnahme im Bereich der extrem verdichtungsgefährdeten gewässernahen Böden zu gewährleisten. Der Mutterboden muss von allen Bau-, Abtrags- und Auftragsflächen abgezogen werden. Gewässernahe Kahlflächen (z.B. Uferböschungen), von denen bei Starkregen oder bei Hochwasser Erdreich ins Gewässer gespült werden könnte, sind unmittelbar nach Abschluss der Erdarbeiten mit Mutterboden abzudecken, mit Regio-Saatgut zu begrünen und mit auftriebssicher befestigten (z.B. Holzpflocke) Erosionsschutzmatten (verrottbare Geotextilien, z.B. aus Jute oder Kokosfasern) oder durch andere naturnahe bzw. ingenieurbioologische Maßnahmen (z.B. Spreitlage, Faschinen) gegen Abschwemmung zu sichern.

3.3 Bestimmungen zum Gewässerausbau

- 3.3.1 Die biologische Durchgängigkeit ist in allen Eingriffsbereichen stets aufrechtzuerhalten. Wanderhindernisse (wie z.B. Abstürze, Unterhöhlungen oder Höhenversprünge), die die Passierbarkeit aquatischer Lebewesen behindern, dürfen durch das Vorhaben nicht entstehen.

- 3.3.2 Der Hochwasserabfluss darf durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Der Abflussquerschnitt bzw. die Abflussleistung darf daher zum schadlosen Abführen des Hochwassers gegenüber dem Ausgangszustand nicht nachteilig verändert, d.h. verkleinert oder eingengt, werden. Für den schadlosen Hochwasserabfluss ist Sorge zu tragen.
- 3.3.3 Das Gewässer und die Ufer sind, soweit es durch das Vorhaben bedingt ist, wieder fach- und sachgerecht herzustellen. Auf eine möglichst naturnahe Gestaltung ist bei der Wiederherstellung besonderer Wert zu legen. Die Übergangsbereiche zum natürlichen Fließgewässer sind anzugleichen und je mindestens 10 m nach Ober- und Unterstrom zu verziehen.
- 3.3.4 Eine Laufverkürzung, d.h. eine Beseitigung eines Teils des Gewässerlebensraums bzw. der Fließgewässerstrecke, darf durch die Gewässerverlegung gegenüber dem Ausgangszustand nicht geschaffen werden. Bei der Planung von Gewässerverlegungen ist auf Grund von gewässerökologischen Aspekten stets eine Laufverlängerung zu berücksichtigen.
- 3.3.5 Der Gewässerverlauf und die Uferlinie sind abwechslungsreich und naturnah mit wechselnden Böschungsneigungen sowie mäandrierend zu gestalten. Die Gewässertiefen und -breiten haben sich an naturnahen Gewässerabschnitten im Unter- und Oberlauf der Gewässer zu orientieren. Eine eigendynamische Entwicklung des Gewässerbettes ist zuzulassen, hierfür sind Entwicklungskorridore vorzusehen. Das Bachbett ist so anzulegen, dass an der tiefsten Stelle bei Niedrigwasser ($MNQ = 8 \text{ l/s}$) ein Mindestwasserstand von 10 cm sichergestellt ist (minimale Maximaltiefe). Das Niedrigwassergebinne ist als leicht mäandrierendes und asymmetrisches Gerinne mit geeigneter sowie wechselnder Breite und Tiefe herzustellen. Das Bachbett ist mit mindestens 20 cm autochthonem Sohlsubstrat (z.B. Flussskies in der Körnung 8/16, 16/32 und 32/64 im Verhältnis von 3 : 2 : 1) auszustatten. Der Mindestwasserstand bei Niedrigwasser kann hierbei, neben der Querschnittsgestaltung eines asymmetrischen Niedrigwassergebinnes, in Verbindung mit alternierenden und einengenden Strukturelementen wie z.B. Buhnen, Störsteine, Wurzelstöcke und/oder Tothölzer sichergestellt werden.
- 3.3.6 Das Sohlgefälle ist auf der gesamten Länge der Verlegungsstrecke möglichst gleichmäßig abzubauen.
- 3.3.7 Zur Erweiterung der Strukturvielfalt (Ausgeprägte Tiefen- und Breitenvariabilität, hohe Strömungs- und Sohlsubstratvielfalt) des Gewässers ist die Einbringung von Strukturelementen wie z.B. Wurzelstöcken und Totholz vorzusehen. Die Strukturelemente sind in den Ufern zu verankern (z.B. mit Holzpfählen pilotieren), so dass ein Aufschwimmen und Abdriften verhindert wird. Die Strukturelemente dürfen bis maximal in die Mitte des Gewässerquerschnittes ragen.
- 3.3.8 Ein harter nicht nur punktueller Verbau der Ufer oder der Sohle des Gewässers in landschaftsfremder und naturferner Bauweise (z.B. mit Steinen oder Beton) ist unzulässig. Ufer- und Sohlverbau ist nur punktuell im Bereich von direkt angrenzender schutzbedürftiger Infrastruktur sowie ausschließlich in ingenieurbioologischer Bauweise (z.B. Totholz-Faschinen) zulässig und ist dabei auf das notwendigste Maß zu beschränken (z.B. Prallufer; Begrenzung Entwicklungskorridor). Der kleinräumigen und punktuellen Sicherung von Ufer und Sohle kann hierbei ausschließlich einzelfallabhängig im vorherigen Einvernehmen mit dem Landratsamt Rottal-Inn, dem Wasserwirtschaftsamt Degendorf und dem Unterhaltsverpflichteten einzig aus Gründen des Anlagenschutzes (Restriktion technisches Bauwerk, Siedlung etc.) zugestimmt werden.
- 3.3.9 Naturnahe Uferböschungen sind zur Gewährleistung der Standsicherheit so flach wie möglich auszuführen, gemäß Erfahrungswerten mit einer Neigung von 1 : 2 oder flacher. Als Regelbefestigung für Uferböschungen sollte eine fest verwurzelte, dauer-

hafte, geschlossene und dichte Grasnarbe auf einer ausreichend stark durchwurzelbaren Kulturbodenschicht vorgesehen werden. Um anfänglichen Erosionstendenzen vorzubeugen sind die brachliegenden Uferböschungen demnach durch Regio-Saatgut und standorttypischem Steckholzbesatz (z.B. Erlen) zu begrünen und in Kombination mit Erosionsschutzmatten (verrottbare Geotextilien, z.B. aus Jute oder Kokosfasern) zu sichern. Das Erosionsschutzgewebe ist mittels Holzpflocke auf- und abtriebssicher in den Uferböschungen zu verankern. Die Durchwurzelung der Ufer durch standorttypischen Bewuchs stellt eine natürliche Uferstabilisierung dar.

- 3.3.10 Gewässeraufweitungen und Vorlandabträge sind aus Gründen der Gewährleistung des erforderlichen Niedrig- und Mittelwasserabflusses und der Sicherstellung ausreichender Wassertiefen erst oberhalb der Mittelwasserlinie durchzuführen.
- 3.3.11 Es ist darauf zu achten, dass durch die Vorlandabträge v.a. nach Abklingen von häufigen Hochwasserereignissen keine Fischfallen entstehen und das anstehende Wasser beim Nachlassen der Hochwasserwelle wieder ordnungsgemäß abfließen kann.
- 3.3.12 Bei Furten ist zur Erhaltung der Durchwanderbarkeit durch geeignete Maßnahmen der Niedrigwasserabfluss im Bauwerksbereich mittels Querschnittsgestaltungen zu bündeln (Niedrigwassergerinne) und das Kreuzungsbauwerk grundsätzlich mit einer rauen Sohle auszustatten, die bezüglich des Gefälles, der Breite und der Struktur den natürlichen Verhältnissen im Gewässer entspricht. Das dargestellte Niedrigwassergerinne der geplanten Furten ist entgegen den vorgelegten Querschnitten deutlich weniger statisch und geradlinig zu planen und auszuführen, sondern mit verschiedenen Gesteinsformen und -größen asymmetrisch (trapez- bis dreiecksförmig) auszubilden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist ein leicht mäandrierendes und möglichst asymmetrisches Niedrigwassergerinne mit ausreichender Breite und Tiefe so herzustellen, dass sich bei Niedrigwasser ein Mindestwasserstand von 10 cm einstellt. Ein Unterbau mit Schroppen (zur Verzahnung mit dem Oberbau aus Flusskies) dürfte für die Hochwasserbeständigkeit unerlässlich sein. Es ist hierfür zudem darauf zu achten, dass die Wasserbausteine ausreichend tief in den bestehenden Untergrund eingebunden werden. Die Verwendung von Beton ist unzulässig.
- 3.3.13 Um künftig Verklausungen der Brücke der Pfarrer-Sailer-Straße mit Treibgutfrachten möglichst zu verhindern, wird die Errichtung eines Grobfangs befürwortet. Es wird ein Achsabstand der Stäbe (z.B. angeschrägte Eichenholzpfosten, Stahlträger oder Stahlbetonpfähle) von 50 cm empfohlen. Die Stäbe sind zwingend außerhalb des Niedrig- und Mittelwassergerinnes anzuordnen. Die Höhe der Treibgutsperre sollte bis über die Oberkante des Abflussquerschnittes der Brücke herausragen.
- 3.3.14 Vorhandenes Ufergehölz soll nach Möglichkeit nicht beeinträchtigt werden. Müssen durch die Maßnahme dennoch Ufergehölze beseitigt werden, so sind die Ufer nach Durchführung der Maßnahme wieder mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Bei der Rodung des Uferbewuchses sind v.a. die Vogelschutzzeiten zu beachten. Die Uferstreifen sollten für eine ausreichende Beschattung insgesamt beidseitig standortgerecht bepflanzt werden. Eine natürliche Sukzession ist zuzulassen.
- 3.3.15 Wird natürliches Kiesmaterial aus den Gewässern entnommen, so ist dies Ober- oder Unterstrom im Gewässer zwischenzulagern und anschließend je nach Bedarf und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in das Gewässer einzubringen. Vor dem Abtransport ist überschüssiges Material mindestens 1 Tag lang an geeigneten Uferböschungen zwischenzulagern, um ein „Ausbluten“ des Sohlsubstrates bzw. eine Rückzugsmöglichkeit für aquatische Lebewesen gewährleisten zu können.

3.4 Bestimmungen zur Lage am Gewässer

- 3.4.1 Ein Mindestabstand von 5 Meter darf zwischen den baulichen Anlagen (vgl. baurechtliches Verfahren zum Aktenzeichen W-1255-2024; Regenrückhalteeinrichtungen etc.)

und der jeweils orographisch betroffenen Uferoberkante des Gewässers nicht unterschritten werden.

- 3.4.2 Weitere bauliche Anlagen (z.B. Einfriedung), Pflanzungen (z.B. dichtwachsende, gebietsfremde Hecken), Geländeänderungen (Auffüllungen, Abgrabungen, Angleichungen) oder dergleichen, welche in den Antragsunterlagen nicht dargestellt wurden, sind im Überschwemmungsgebiet und im Gewässernahbereich untersagt.
- 3.4.3 Die Antragstellerin oder ihre Beauftragten haben sich während der Bauausführung laufend über die Hochwasserlage zu informieren und bei Hochwassergefahr rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verhindern. Die Baustelle und der Baubetrieb sind allgemein auf die Lage im Überschwemmungsgebiet anzupassen.
- 3.4.4 Der schadlose Hochwasserabfluss muss auch während der Bauzeit gewährleistet werden. Daher sind Baumaßnahmen möglichst außerhalb der Haupthochwasserzeit (statistisch gesehen und erfahrungsgemäß im Landkreis Rottal-Inn im Januar bis März auf Grund von Schneeschmelze und im Mai bis September auf Grund von Starkregen) durchzuführen. Der Abflussquerschnitt des Gewässers darf nicht nachteilig eingeschränkt werden, auch die Bauzustände sind dafür möglichst kurz zu halten. Für größere Hochwasserabflüsse sind darüber hinaus geeignete Vorkehrungen (z.B. Überströmbarkeit, Vorhaltung Sandsäcke) zu treffen. Für den schadlosen Hochwasserabfluss während laufendem Betrieb sowie in betriebslosen Zeiten ist Sorge zu tragen. Das Hochwasserrisiko trägt der Vorhabensträger.
- 3.4.5 Baustraßen dürfen im Überschwemmungsgebiet nur geländegleich errichtet werden und sind wieder zurückzubauen.
- 3.4.6 Die Baustelleneinrichtungsflächen (Unterkünfte, Maschinenabstellplätze, Materiallager, Zwischenlager, etc.) sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes anzuordnen.
- 3.4.7 Baumaschinen sind bei Arbeits- und Bauunterbrechungen (nachts, Wochenende etc.) oder bei Hochwasser aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Der Antragsteller ist verantwortlich für den rechtzeitigen Abtransport von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten und für die Sicherung von Gegenständen, die fortgeschwemmt werden können oder die den Wasserabfluss behindern können.
- 3.4.8 Anfallender Oberboden und Erdaushub ist so zu lagern (auch vorübergehend), dass der Hochwasserabfluss nicht behindert wird. Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht innerhalb des Überschwemmungsgebietes zum Zwecke von Auffüllungen oder Aufschüttungen eingebaut werden. Überschüssiges Aushubmaterial muss aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt werden und darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen wie z.B. Feuchtbereichen ausgebracht werden.
- 3.4.9 Bestehende bauliche Anlagen sind vollständig mit allen Bauteilen abzubrechen und anfallendes Material unverzüglich aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren. Der Abbruch hat so zu erfolgen, dass der Hochwasserabflussquerschnitt ständig freigehalten werden kann. Es dürfen keine gewässerschädlichen Stoffe ins Gewässer gelangen. Abbruch- und Aushubmaterial ist ordnungsgemäß nach abfallrechtlichen Vorgaben zu entsorgen, es darf nicht im Gewässer oder im Überschwemmungsgebiet gelagert oder eingebaut werden.
- 3.4.10 Wegen der Gefahr schnell anlaufender Hochwässer dürfen wassergefährdende Stoffe (z.B. Eigenverbrauchstankstellen) nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden. Das Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoff, Mineralöl, Schmiermittel) darf ebenfalls nicht im Überschwemmungsgebiet erfolgen.

3.5 Unterhaltung

- 3.5.1 Der Antragstellerin als Betreiberin der Anlage obliegt die Unterhaltungslast der gesamten baulichen Anlage. Zudem hat die Betreiberin das Gewässer im Einflussbereich ihrer Anlage und auf gesamter Länge der Verlegungsstrecke nach Maßgabe des Art. 22 und 23 BayWG zu unterhalten. Die Antragstellerin ist gleichzeitig auch Trägerin der Unterhaltungslast am Lohbach selbst.
- 3.5.2 Die Anlage und das Gewässer sind regelmäßig, vor allem nach stärkeren Hochwässern oder Unwettern, zu kontrollieren und auf Schäden zu überprüfen. Bei besonderen Vorkommnissen sind das Landratsamt Rottal-Inn und das Wasserwirtschaftsamt zu verständigen. Die sich dabei als notwendig ergebenden Maßnahmen sind unverzüglich und im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu treffen.
- 3.5.3 Eventuelle Erosionstendenzen sind unverzüglich durch Nachbesserungsarbeiten in naturnaher Bauweise zu begegnen. Das neu gestaltete Gewässer ist diesbezüglich regelmäßig, vor allem in der Anfangszeit und nach Hochwasserereignissen, zu kontrollieren.
- 3.5.4 Die Unterhaltung muss in einer Art und Weise erfolgen, in der der planfestgestellte Zustand aufrechterhalten werden kann. Die biologische Durchgängigkeit des Verlegungsabschnittes ist dauerhaft zu erhalten. Eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers ist jedoch so weit wie möglich zuzulassen. Es dürfen keine Wanderbarrieren wie z.B. Abstürze entstehen, diese können auch im Laufe der Zeit durch dynamische Umlagerungsprozesse des Gewässers entstehen, im Rahmen der Unterhaltungspflicht muss dem entgegenwirkt werden.

3.6 Hochwasserrisiko

- 3.6.1 Die Vorwarnzeiten für Hochwasserereignisse am Lohbach sind kurz. Informationen zur überörtlichen Hochwasserlage können unter www.hnd.bayern.de abgerufen werden.
- 3.6.2 Bei außergewöhnlichen Hochwasserereignissen können höhere Wasserstände als bisher bekannt auftreten. Der Wasserstand bei Hochwasser kann durch örtliche Einflüsse vom Wasserstand vergleichbarer historischer Hochwasser und vom im Modell ermittelten Wasserstand abweichen.
- 3.6.3 Die Anlagen sind so zu planen, zu bauen und zu nutzen, dass Schäden vermieden werden. Den auftretenden hydrodynamischen Kräften ist bei der Planung, Konstruktion und Ausführung besonders Rechnung zu tragen. Aus der Lage am Gewässer und im Überschwemmungsgebiet können sich besondere Anforderungen an die Standsicherheit der Bauwerke ergeben. Kritische Lastfälle können zum Beispiel durch Verklausungen, Vereisungen, Auskolkungen, Auftrieb, Wasserdruck, Anströmung oder Anprall von Treibgut verursacht werden. Fragen u.a. der Standsicherheit, Statik und Setzung von Bauteilen werden vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft.
- 3.6.4 Schäden in und an baulichen Anlagen können nicht ausgeschlossen werden. Die Antragstellerin kennt und akzeptiert das Hochwasserrisiko.

3.7 Retentionsraum

Die Hochwasserrückhaltung und der Wasserstand bei Hochwasser dürfen nicht beeinträchtigt werden. Durch die Maßnahme darf, wie beantragt, kein Retentionsraum verdrängt werden.

3.8 Grundwasser

Die Grundwasserverhältnisse sind von der Antragstellerin eigenverantwortlich zu erkunden. Es können Grundwasserstände bis zur Geländeoberfläche vorkommen.

3.9 Duldung, Mehrkosten

Werden im Anlagenbereich wasserwirtschaftliche Maßnahmen vorgenommen, so hat die Antragstellerin diese Maßnahmen zu dulden. Die Antragstellerin hat darüber hinaus nach § 40 Abs. 1 Satz 2 WHG alle Mehrkosten zu tragen, die dem Ausbauverpflichteten beim Ausbau aus der Erschwerung durch die Anlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.10 Fischerei und Naturschutz

Auf die Belange der Fischerei und des Naturschutzes ist Rücksicht zu nehmen. Die Fischereiberechtigten sind rechtzeitig vor Baubeginn zu verständigen. Bei Fischnotständen hat die Antragstellerin unter Beachtung der Fischereigesetze zu veranlassen, dass Fische, Krebse und Muscheln geborgen und in geeignete Gewässerabschnitte umgesetzt werden. Die Fischereiberechtigten sind vorher zu verständigen. Bei Schäden am Fischbestand ist die Fachberatung für Fischerei einzuschalten. Die Fachberatung für Fischerei legt fest, ob ein Gutachter beteiligt werden muss. Die Kosten trägt die Antragstellerin.

3.11 Fischereiliche Nebenbestimmungen

3.11.1 Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten sind.

3.11.2 Nach Beendigung der Arbeiten sind die bearbeiteten Böschungen unverzüglich durch standortgerechte Bepflanzung (heimische Gräser) vor Abschwemmungen zu sichern.

3.12 Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen

3.12.1 Es ist eine ökologische Bauleitung (ÖBB) zu benennen. Die ökologische Bauleitung ist vor Beginn der Arbeiten der Unteren Naturschutzbehörde (E-Mail: fachlicher.naturschutz@rottal-inn.de) zu melden.

3.12.2 Die Uferböschungen sind entgegen dem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) nicht erst mit Hafer, sondern gleich nach Fertigstellung mit Regioaatgut HR 16 zu begrünen.
Siehe auch die Nebenbestimmung Nr. A.3.3.9 dieses Bescheides.

3.12.3 Vor Beginn der Maßnahmen hat eine Mahd auf der gesamten Fläche zu erfolgen, das Mahdgut ist abzufahren, mulchen ist nicht zulässig.

3.13 Abfall- und Bodenschutzrecht

3.13.1 Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat schadlos und ordnungsgemäß zu erfolgen. Die Entsorgungsvorgänge sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

3.13.2 Altlasten oder Altlastverdachtsflächen sind für den Bereich der Maßnahme nicht bekannt. Sofern bei den Bauarbeiten verunreinigtes Bodenmaterial gefunden wird, sind diese Chargen zu separieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Landratsamt Rottal-Inn, SG 42.1 Umwelt und Natur (Bodenschutz) ist über einen solchen Fund zu informieren. Auf eine möglicherweise erforderliche Aushubüberwachung durch entsprechend fachlich qualifiziertes Personal wird hingewiesen.

3.13.3 Zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen durch physikalische Einwirkungen (z.B. Verdichtungen) auf dem extrem verdichtungsempfindlichen, grundwassernahen Standort ist im Rahmen der Baumaßnahmen die ungeschützte Befahrung der Böden nur im Einklang mit Tabelle 2 (S. 19) oder dem Nomogramm (S. 20) der DIN 19639

zulässig (abhängig von Bodenfeuchte und Flächenpressung). Ansonsten sind entsprechende Schutzmaßnahmen (Baggermatratzen etc.) oder der Einsatz von Maschinen mit geringerer Flächenpressung erforderlich.

- 3.13.4 Bodenfeuchte und erfolgte Flächenpressung durch den Maschineneinsatz sind fachgerecht zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Rottal-Inn, SG 42.1 Umwelt und Natur (Bodenschutz) sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen.

3.14 Anzeigepflichten

- 3.14.1 Beginn und Beendigung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Rottal-Inn, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und den Fischereiberechtigten rechtzeitig (14 Tage vorher) schriftlich anzuzeigen.

- 3.14.2 Änderungen in der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung bzw. Änderungen in der Bauausführung sind unverzüglich dem Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

3.15 Bauabnahme

Mit der Fertigstellung der Maßnahme hat der Bescheidsinhaber dem Landratsamt Rottal-Inn die Bestätigung (Abnahmeschein) eines Sachverständigen nach Art. 65 BayWG (ein vom Landesamt für Umwelt zugelassener Privater Sachverständiger der Wasserwirtschaft) vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahmen entsprechend diesem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Die vollständige Liste für ganz Bayern kann im Internet unter folgender Adresse eingesehen und heruntergeladen werden:

http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/doc/01_rbz_liste.pdf

3.16 Bestandspläne

Die Antragstellerin ist verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Bauabnahme bzw. Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

3.17 Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse, des Gewässerschutzes, der Anlagensicherheit oder der Fischerei als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4. Hinweise

4.1 Benutzung fremder Grundstücke

Dieser Bescheid regelt nur öffentliches Recht und berechtigt nicht fremde Grundstücke zu betreten oder zu benutzen.

Die Befugnis, fremde Grundstücke zu betreten oder zu benutzen, bleibt privatrechtlichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer vorbehalten.

Dieser Bescheid ersetzt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung der im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden und von der Wasserwirtschaft verwalteten Grundstücke oder Anlagen.

4.2 Haftung

Die Antragstellerin haftet für alle Schäden, die Dritten durch den Bau, den Betrieb, die Instandsetzung usw. des Vorhabens entstehen.

4.3 Immissionsschutz

Bei den Bautätigkeiten sollten aufgrund der Nähe zu den Wohnhäusern nächtliche Arbeiten sowie wesentliche Staubemissionen vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert werden.

4.4 Straßenverkehrsrecht

Die ggf. im Rahmen der Baumaßnahmen erforderlichen Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO, für Arbeiten, die sich auf den Verkehr der Kreisstraße PAN 25 auswirken (auch Umleitungen, sind frühzeitig bei der unteren Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Rottal-Inn zu beantragen.

5. Entscheidung über Einwendungen

Im Verfahren wurden keine Einwendungen erhoben.

6. Kosten

6.1 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 200,-- EUR festgesetzt.
Die Gemeinde Reut ist von der Zahlung der Gebühr befreit.

6.3 Auslagen sind in Höhe von 686,-- EUR angefallen.

B.

Gründe:

I.

1. Antrag

Die Gemeinde Reut, nachfolgend Antragstellerin genannt, beantragt die Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG zur Verlegung des Lohbachs (Gewässer 3. Ordnung), auf den Grundstücken Fl.Nr. 2/1, 3/2, 114, 114/3, 114/4, 115, 115/1 und 115/2, Gemarkung Taubenbach, Gemeinde Reut.

2. Sachverhalt

2.1 Bestehende Verhältnisse

Der Lohbach ist im gegenständlichen Streckenabschnitt ein Gewässer 3. Ordnung, die Unterhaltungs- und Ausbaulast obliegt der Gemeinde Reut. Das Überschwemmungsgebiet des Lohbachs (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀ und HQ_{extrem}) wurde im Rahmen eines Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzeptes der Gemeinde Reut ermittelt, ist allerdings weder vorläufig gesichert noch amtlich festgesetzt. Der Lohbach ist kein Teil der sogenannten „Risikokulisse“ der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG). Das Gewässer besitzt ebenso keine Anlagengenehmigungspflicht gemäß Art. 20 Abs. 2 BayWG.

Der Lohbach weist im Vorhabensbereich bei einem Einzugsgebiet von $A_E = 2,2 \text{ km}^2$ nach Berechnungen des Wasserwirtschaftsamt Deggendorf folgende Abflusswerte auf (die Genauigkeit beträgt etwa $\pm 20\%$):

Mittlerer Niedrigwasserabfluss	MNQ	≈ 8	l/s
Mittelwasserabfluss	MQ	≈ 20	l/s
1-jährlicher Hochwasserabfluss	HQ1	≈ 0,5	m³/s
5-jährlicher Hochwasserabfluss	HQ5	≈ 1,4	m³/s
10-jährlicher Hochwasserabfluss	HQ10	≈ 2,0	m³/s
20-jährlicher Hochwasserabfluss	HQ20	≈ 2,7	m³/s
50-jährlicher Hochwasserabfluss	HQ50	≈ 3,9	m³/s
100-jährlicher Hochwasserabfluss	HQ100	≈ 5,0	m³/s
Extremer Hochwasserabfluss	Hqextrem	≈ 7,5	m³/s

Der Lohbach fließt im Vorhabensbereich als stark begradigtes, verbautes und kanalisiertes Gewässer durch besiedelte Gebiete. Der Lohbach mündet ca. 3,8 Kilometer stromabwärts des Vorhabensbereichs in den Türkenbach (Gewässer 3. Ordnung, Wildbach). Der Türkenbach gehört zum Flusswasserkörper 1_F607 („Türkenbach [zum Inn] und weitere [Fließgewässer]“), der Lohbach ist somit direkter Zuläufer zum gegenständlichen Flusswasserkörper. Der ökologische Zustand des Flusswasserkörpers ist im 3. Bewirtschaftungszeitraum (2022-2027) auf Grund der Komponenten „Makrophyten/Phytobenthos“ und „Makrozoobenthos“ als „Mäßig“ eingestuft.

Detaillierte Umsetzungshinweise und grundstücksscharfe Maßnahmenplanungen zur naturnahen Gewässerentwicklung sind im gemeindeeigenen Gewässerentwicklungsplan (Stand 2006) für alle Gewässer 3. Ordnung im Gemeindebereich enthalten.

Die Inhaber des Fischereirechts sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht bekannt.

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Um den Abstand zwischen dem Lohbach und der ostseitigen Bebauung zu vergrößern, soll insbesondere zur Einhaltung der Gewässerbewirtschaftungs- und Gewässerschutzvorschriften der Lohbach verlegt werden.

Der neue Gewässerlauf soll als leicht mäandrierendes, naturnahes und strukturiertes Gewässer mit Uferbepflanzung und einer Laufverlängerung von ca. 8 Meter gestaltet werden und das Gewässer dabei zwischen min. 4 Meter bis max. 18 Meter in Richtung Westen verlegt werden. Hierbei soll zur Bebauung ein Mindestabstand von 5 Meter zur orographisch linken Uferoberkante des Gewässers eingehalten werden. Um die Flächen zwischen dem neuen Gewässerlauf und den Privatgrundstücken pflegen zu können, sollen zwei Furten aus Wasserbausteinen mit Niedrigwassergerinne als Querungsmöglichkeit für Unterhaltsfahrzeuge angelegt werden. Darüber hinaus soll vor dem bestehenden Straßendurchlass an der Pfarrer-Sailer-Straße ein Pfahlrechen als Grobfang aus Lärchenstammholz (d = 25 – 30 cm) erstellt werden, um Treibgutfrachten aus dem bewaldeten Einzugsgebiet abfangen zu können.

3. Vorprüfung nach dem UVPG

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 13.18.2 Anlage 1 UVPG durchgeführt. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Feststellung wird nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn und im Internet im UVP-Portal (<https://uvp-verbund.de>) bekannt gemacht.

4. öffentliche Bekanntmachung, Gutachten des amtlichen Sachverständigen, Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Die Planunterlagen wurden von der Gemeinde Reut in der Zeit vom 26.09.2025 bis 27.10.2025 auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Tann zugänglich gemacht. Zudem wurden die Unterlagen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tann in Tann öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde von der Gemeinde Reut zwischen dem 25.09.2025 und dem 27.10.2025 durch Aushang an den Amtstafeln ortsüblich bekanntgemacht.

Fischereiberechtigte bzw. Pächter sind laut Gemeinde Reut in diesem Gewässerabschnitt nicht vorhanden.

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., der Landesjagdverband Bayern e.V. und der Bund Naturschutz in Bayern e.V. wurden als anerkannte Naturschutzvereinigungen von der Auslegung in Kenntnis gesetzt.

Im Rahmen der Auslegung wurden keine **Einwendungen** erhoben.

Der amtliche Sachverständige am Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat zu dem Antrag das wasserwirtschaftliche Gutachten vom 04.09.2025 erstellt.

Als Träger öffentlicher Belange hat das Landratsamt Rottal-Inn die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a.d.Isar-Pfarrkirchen, den Bayer. Bauernverband, die untere Naturschutzbehörde, die Tiefbauverwaltung, die untere Straßenverkehrsbehörde und die Fachbereiche Abfallrecht, Immissionsschutz und Bodenschutz des Landratsamtes Rottal-Inn beteiligt.

Leitungsbetroffenheiten von Spartenträgern liegen laut Planungsbüro nicht vor.

5. Erörterungstermin

Gemäß Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG hat die Anhörungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Im vorliegenden Fall wurde mit Einverständnis der Beteiligten auf einen Erörterungstermin verzichtet (Art. 73 Abs. 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Rottal-Inn ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG und Art. 3 BayVwVfG).

2. Rechtlicher Tatbestand

2.1 Vorhaben

Der Lohbach ist ständig oder zeitweise wasserführend und somit im Sinne der Wassergesetze ein Gewässer 3. Ordnung. Die Verlegung des Gewässers sowie die Uferumgestaltung sind als Herstellung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer und somit gemäß § 67 Abs. 2 WHG als Gewässerausbau einzuordnen.

Der Gewässerausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht gemäß Art. 69 Abs. 1 BayVwVfG unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens. Nach § 68 Abs. 3 WHG ist die Planfeststellung zu versagen, soweit von dem beantragten Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

2.2 Notwendigkeit des Vorhabens

Gemäß Planung der Gemeinde Reut soll der Lohbach im Bereich zwischen Geiersberger Straße und Pfarrer-Sailer-Straße von Bestandsgrenzen abgerückt werden, um den Abstand zur bestehenden Bebauung zu vergrößern. Dabei soll für den ca. 130 m langen Gewässerabschnitt eine Laufverlängerung mit mäandrierendem Gewässerlauf und naturnaher Gestaltung realisiert werden.

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Im vorliegenden Fall besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wie die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 13.18.2 Anlage 1 UVPg ergeben hat.

Im Vorhabensbereich befinden sich laut Wasserwirtschaftsamt Deggendorf weder Risikogebiete, Wasserschutzgebiete noch Heilquellenschutzgebiete. Ermittelte Überschwemmungsgebiete liegen hingegen vor. Wasserwirtschaftliche Schutzkriterien sind damit betroffen.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sind mit der beantragten Maßnahme keine Anhaltspunkte erkennbar, dass durch das beabsichtigte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die oben genannten betroffenen Schutzkriterien zu befürchten sind, eine UVP ist nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes somit nicht erforderlich.

Gemäß der naturschutzfachlichen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn (UNB) wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen sowie die artenschutzrechtliche Beurteilung der UNB eine erhebliche Beeinträchtigung der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG geführten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vermieden. Bei vollumfänglicher Einhaltung und Umsetzung des LBP und der vorgeschlagenen naturschutzfachlichen Auflagen sind aus fachlicher Sicht keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten.

3. Prüfung des Vorhabens durch den amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

3.1 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden gemäß VVWas wasserwirtschaftlich geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung, keine Prüfung der Standsicherheit und des erforderlichen Arbeitsschutzes dar. Die Richtigkeit der Plandarstellung und Berechnungen wurden nur stichpunktartig geprüft.

Die eingereichten Unterlagen entsprechen der WPBV und sind für eine Begutachtung somit ausreichend. Die vorliegenden Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 04.09.2025 versehen.

3.2 Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Grundsätzlich sind Gewässer und insbesondere die dazugehörigen Uferstrukturen, Überschwemmungsgebiete und Gewässerlandschaften im Talgrund aus wasserwirtschaftlicher Sicht in ihrem natürlichen und unbebauten Zustand zu erhalten. Eine wasserwirtschaftliche Zustimmung zum beantragten Vorhaben kann nur unter Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen erteilt werden.

3.2.1 Eingriffe in Überschwemmungsgebiete

Die geplanten Maßnahmen befinden sich im ermittelten Überschwemmungsgebiet des Lohbachs und beschränken sich hierbei größtenteils auf Gewässerausbaumaßnahmen. Bauliche Anlagen sind im weitesten Sinne ausschließlich in Form eines Treibholzrechens und zweier Furten geplant, wobei die Furten sohlgleich ausgeführt werden sollen und damit keine Abflusshindernisse darstellen und der Treibholzrechen insgesamt einer Reduzierung der Verklausungsgefahr dienen soll. Durch die Gewässerverlegung sowie -renaturierung selbst sind auf Grund des unveränderten Abflussquerschnitts keine wesentlichen Veränderungen, insbesondere keine nachteiligen Beeinträchtigungen, der Abflussverhältnisse im Eingriffsbereich zu erwarten. Vielmehr ist es wissenschaftlich nachgewiesen, dass insbesondere Gewässerrenaturierungen positiv spürbare Auswirkungen auf das gesamte Hochwassergeschehen und damit die Hochwassergefahr bebauter Gebiete haben. Da das Aushubmaterial von der Schaffung des neuen Gewässerlaufs zur Verfüllung des bestehenden Gewässerlaufs an Ort und Stelle wiedergenutzt wird, geht mit der beantragten Maßnahme kein Retentionsraum verloren. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken sowie eine nicht ausgleichbare Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 WHG oder eine wesentliche Veränderung des natürlichen Abflussverhaltens gemäß § 67 Abs. 1 WHG ist nicht erkennbar.

3.2.2 Gewässerverlegung

Es ist geplant, den Lohbach im Zuge des Vorhabens auf einer Bestandslänge von ca. 129 Meter, inkl. einer Laufverlängerung von ca. 8 Meter, zwischen min. 4 Meter bis max. 18 Meter in Richtung Westen zu verlegen.

Die beabsichtigte Gewässerverlegung und -renaturierung, sodass ein Mindestabstand von 5 Meter zwischen der orographisch linken Uferoberkante des Gewässers und den ostseitigen baulichen Anlagen erreicht wird, ist zumindest in Zusammenhang mit der

Neuerrichtung von baulichen Anlagen in Gewässernähe aus wasserwirtschaftlicher Sicht zwingend erforderlich, um insbesondere den Unterhaltungszielen nach 39 WHG, den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 WHG und den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG nicht zu widersprechen. Oberirdische Fließgewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, speziell durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften (vgl. § 6 WHG).

Naturnahe Gewässer in Verbindung mit natürlichen Uferstrukturen tragen wesentlich zur Biodiversität bei und sollen in ihrem natürlichen Zustand erhalten bleiben oder in diesen naturnahen Zustand wieder rückgeführt werden (vgl. Renaturierungsgrundsatz gemäß § 6 Abs. 2 WHG). Zur Erhaltung des natürlichen Gewässerbetts, der Ufer und Vegetation, der naturraumtypischen Lebensgemeinschaften, der biologischen Durchgängigkeit, der Abführung und Rückhaltung von Wasser, Geschiebe und Schwebstoffen, der biologischen Wirksamkeit (Selbstreinigungskraft) und des morphologischen Charakters des Gewässers (d.h. z.B. keine unnatürliche Verbreiterung oder Eintiefung des Gewässerbetts), hat sich der künstlich zu verlegende Gewässerabschnitt dementsprechend an naturnahe Gewässerabschnitte des Lohbachs im Ober- und Unterstrom zu orientieren (vgl. § 39 WHG). Besonderer Wert ist hier insbesondere auf die Querschnittsform des Gewässerprofils, die Sohlbreite, die Gewässertiefe, das Sohlgefälle, den mäandrierenden bzw. gewundenen Längsverlauf, das Sohlsubstrat, die Uferböschungsnegungen, den Uferbewuchs und die Uferstrukturen zu legen.

Die Umweltziele nach EU-WRRL sind am Flusswasserkörper 1_F607 noch nicht erreicht, es gilt das Verschlechterungsverbot (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG) als auch das Verbesserungs- und Erhaltungsgebot (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Durch die beantragte naturnahe Verlegung eines direkten Zuläufers zum Flusswasserkörper 1_F607 wird der aktuelle Zustand nicht verschlechtert und die Erreichung des guten Zustands des gegenständlichen Flusswasserkörpers nicht gefährdet, das geplante Vorhaben steht somit der Verwirklichung der in den §§ 27 WHG festgelegten Bewirtschaftungszielen nicht entgegen. Vielmehr kann die Maßnahme in Anlehnung an das Strahlwirkungskonzept einen Beitrag zur Reduzierung möglicher morphologischer Defizite des Wasserkörpers leisten. Die beabsichtigte Gewässerverlegung, kann nach Ansicht des amtlichen Sachverständigen im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 ff. WHG zugelassen werden.

Der Lohbach wurde mit der Gewässerstrukturkartierung (GSK) des Landesamts für Umwelt (LfU) aus den Jahren 2013 und 2017 nicht erfasst. Im Gewässerentwicklungsplan (GEP) der Gemeinde Reut aus dem Jahr 2006 (aktuellste Fassung) wurde der Gewässerabschnitt als „mäßig bis sehr stark verändert“ eingestuft. Bereits in dieser Fachplanung des GEP wurde ein begradigter Gewässerlauf mit Uferbefestigungen auf gesamter Länge des gegenständlichen Abschnitts sowie punktuelle Verrohrungen erhoben, die die Durchgängigkeit einschränken. Als Entwicklungsziele wurden insbesondere „naturnahe Unterlauf erhalten und entwickeln“, „Feuchtlebensräume erhalten und vernetzen“ und „Durchgängigkeit verbessern“ genannt. Durch die geplante naturnahe Gewässerverlegung- und renaturierung werden die o.g. Entwicklungsziele im übertragenen Sinne erfüllt und somit den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen ausreichend Folge geleistet. Durch das Vorhaben sind keine wesentlich spürbaren nachteiligen Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Belange zu erwarten, wonach das Vorhaben nach Ansicht des amtlichen Sachverständigen im Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG zugelassen werden kann.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann die im Zuge der Gewässerverlegung geplante Beseitigung der massiven Verbauung und die naturnahe Gestaltung des Gewässers sehr befürwortet werden. Der im Planungsbereich begradigte und verbaute Lohbach kann durch die Renaturierungsmaßnahme in einen deutlich naturnäheren Zustand rückgeführt werden. Durch die dargestellte Gestaltung des Gewässerbetts mit unterschiedlichen und strukturreichen Querprofilen wird ein vielfältiges Strömungsbild generiert.

Durch die geplanten asymmetrischen Querschnittsgestaltungen wird der Niedrigwasserabfluss gebündelt (Niedrigwassergerinne) und das Gewässer mit einer Sohle ausgestattet, die bezüglich des Gefälles, der Breite und der Struktur den natürlichen Verhältnissen im Gewässer entspricht und somit u.a. ausreichende Wassertiefen sichergestellt werden, um die Besiedelbarkeit und Passierbarkeit zu ermöglichen.

Zusätzlich zur Mäandrierung werden Störelemente (z.B. Wurzelstöcke, Totholz) eingebracht, um eine eigendynamische Gewässerentwicklung zu initiieren und eine ausgeprägte Tiefen- und Breitenvariabilität sowie hohe Strömungs- und Sohlsubstratvielfalt zu generieren. Im Gewässerbett soll zur Ausbildung einer durchgehenden rauen Sohle autochthones Sohlsubstrat eingebracht werden, wodurch sich im Gewässerbett eine Sohlstruktur entwickeln kann, die gewässergebundenen Organismen einen Lebensraum bietet und die Durchwanderbarkeit ermöglicht.

Die Uferböschungen sollen, zur Vernetzung des Gewässers mit der Aue und zur Verbesserung der Hochwasserrückhaltung durch Schaffung von Ausuferungsbereichen, abgeflacht und mit wechselnden Neigungen gestaltet werden.

Zur Beschattung des Gewässers und der Entstehung natürlicher Rückzugsorte bzw. Unterstände für wassergebundene Organismen sowie in Folge der positiven Auswirkungen auf die Wassertemperatur, den Sauerstoffhaushalt sowie auf die natürlichen Lichtverhältnisse des Gewässers, soll ein autochthones Ufergehölz entwickelt werden.

Es ist zu erwarten, dass durch die Gesamtheit der Renaturierungs- und Initialmaßnahmen weitere wichtige Strukturen wie Anlandungen, flach überströmte Kiesbänke, Kolke, Steilufer etc. entstehen und somit eine pendelnde Uferlinie (Leitbild) bzw. die eigendynamische Entwicklung wieder gefördert wird sowie die biologische Wirksamkeit des Gewässers verbessert wird.

3.2.3 Kreuzungsbauwerk als Furt

Bei Furten ist zur Erhaltung der Durchwanderbarkeit durch geeignete Maßnahmen der Niedrigwasserabfluss im Bauwerksbereich mittels Querschnittsgestaltungen zu bündeln (Niedrigwassergerinne) und das Kreuzungsbauwerk grundsätzlich mit einer rauen Sohle auszustatten, die bezüglich des Gefälles, der Breite und der Struktur den natürlichen Verhältnissen im Gewässer entspricht.

Das dargestellte Niedrigwassergerinne der geplanten Furten ist entgegen den vorgelegten Querschnitten deutlich weniger statisch und geradlinig zu planen und auszuführen, sondern mit verschiedenen Gesteinsformen und -größen asymmetrisch (trapez- bis dreiecksförmig) auszubilden (vgl. Roteintragungen). Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist ein leicht mäandrierendes und möglichst asymmetrisches Niedrigwassergerinne mit ausreichender Breite und Tiefe so herzustellen, dass sich bei Niedrigwasser ein Mindestwasserstand von 10 cm einstellt. Ein Unterbau mit Schroppen, zur Verzahnung mit dem Oberbau aus Flusskies, dürfte für die Hochwasserbeständigkeit unerlässlich sein (vgl. Roteintragungen). Es ist hierfür zudem darauf zu achten, dass die Wasserbausteine ausreichend tief in den bestehenden Untergrund eingebunden werden. Die Verwendung von Beton ist unzulässig.

3.2.4 Treibholzrechen

Durch die Charakteristik des Einzugsgebietes mit bewaldetem Hügelland und steilen Seitentälern sind im Hochwasserereignis hohe Geschiebefrachten und Treibgutfrachten zu erwarten. Dies zeigen auch die Dokumentationsbilder des Ereignisses von 2016. Die Anordnung eines Treibholzrechens vor dem Brückenbauwerk ist daher empfehlenswert. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung ist der Grobfang regelmäßig von Hindernissen und Auflandungen zu befreien (Verklaungsgefahr). Es wird ein Achsabstand der Stäbe (z.B. angeschrägte Eichenholzpfosten, Stahlträger oder Stahlbetonpfähle) von 50 cm empfohlen. Die Höhe der Treibgutsperrung sollte bis über die Oberkante des Abflussquerschnittes der Brücke herausragen.

3.2.5 Zusammenfassende Stellungnahme

Der amtliche Sachverständige hat gemäß § 6 WHG zu prüfen, dass jegliche vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt. Nach bisherigem Kenntnisstand ist mit keiner erheblichen

und dauerhaften, nicht ausgleichbaren Erhöhung der Hochwasserrisiken oder Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen zu rechnen. Wesentliche nachteilige Veränderungen des natürlichen Abflussverhaltens, der naturraumtypischen Lebensgemeinschaften und des Gewässerzustands oder sonstige nachteilige Auswirkungen sind nach bisheriger Erkenntnis ebenso nicht zu erwarten. Zwingende Versagensgründe insbesondere gemäß § 6 und § 27 WHG stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dem Vorhaben kann unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Prüfbermerkungen und bei ordnungsgemäßer bzw. fachgerechter Ausführung gemäß den anerkannten Regeln der Technik eine Zustimmung erteilt werden.

Es wird dennoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einem Ausufern der Fließgewässer bei Hochwasser Schäden in und an baulichen Anlagen nicht ausgeschlossen. Die Antragstellerin kennt und akzeptiert das Hochwasserrisiko.

3.3 Wasserrechtliche Würdigung

Der Lohbach ist ständig oder zeitweise wasserführend und somit im Sinne des Wassergesetzes ein Gewässer 3. Ordnung. Die Verlegung des Gewässers sowie die Uferumgestaltungen stellen die Herstellung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer dar. Die Maßnahme ist somit gemäß § 67 Abs. 2 WHG als Gewässer Ausbau einzuordnen. Der Gewässer Ausbau unterliegt nach § 68 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Planfeststellungspflicht, es kann jedoch ohne das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG erteilt werden.

Im Vorhabensbereich befinden sich weder Risikogebiete, Wasserschutzgebiete noch Heilquellenschutzgebiete. Ermittelte Überschwemmungsgebiete liegen hingegen vor. Wasserwirtschaftliche Schutzkriterien sind damit betroffen.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sind mit der beantragten Maßnahme keine Anhaltspunkte erkennbar, dass durch das beabsichtigte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die oben genannten betroffenen Schutzkriterien zu befürchten sind, eine UVP ist nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes somit nicht erforderlich. Nach Ansicht des amtlichen Sachverständigen wird die Erteilung einer Plangenehmigung vorgeschlagen.

3.4 Zusammenfassende Beurteilung

Nach § 68 Abs. 3 WHG ist die Planfeststellung bzw. die Plangenehmigung zu versagen, soweit von dem beantragten Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Die im Folgenden aufgelisteten Erfordernisse des § 68 Abs. 3 Nr. 1 und § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG sind bei Beachtung der vorgeschlagenen Auflagen eingehalten:

- eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, ist nicht zu erwarten;
- die speziellen Ausbaugrundsätze gemäß § 67 Abs. 1 WHG werden erfüllt, d.h. natürliche Rückhalteflächen bleiben erhalten, das natürliche Abflussverhalten wird nicht wesentlich verändert, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bleiben bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers werden vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen, und
- andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, insbesondere die Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie gemäß §§ 27 ff. WHG, die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG sowie die Unterhaltungsziele nach § 39 WHG, werden erfüllt.

4. Stellungnahmen der Fachstellen als Träger öffentlicher Belange

4.1 Fachberatung für Fischerei

Die geplanten Maßnahmen liegen prinzipiell im öffentlich-fischereilichen Interesse, weil die bisher schlecht strukturierte und deshalb ökologisch unbefriedigende Gewässerstrecke verbessert wird. Bei einer Ortseinsicht der Fachberatung für Fischerei wurde deutlich, dass der Lohgraben auf den betroffenen Flurstücken **nicht dauerhaft wasserführend** ist. Deshalb ist hier nicht von einem relevanten Fischlebensraum auszugehen. Um ggf. während der Bauphase durch Abschwemmung von Sediment entstehende Nachteile für den weiteren Gewässerverlauf weitestgehend ausschließen zu können, sind aus Sicht der Fachberatung allerdings dennoch entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen daher keine fischereifachlichen Bedenken, wenn die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

4.2 Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn

4.2.1 Sachverhalt

Der Lohbach in Reut, Ortsteil Taubenbach, verläuft im gegenständlichen Bereich als stark begradigter und verbauter, schmaler Wiesengraben entlang der westlichen Grenze der Bebauung, auf einer intensiv bewirtschafteten Wiese anliegend an die Kreisstraße PAN 25.

Mit der Verlegung des Lohbaches sollen einerseits erweiterte Baumöglichkeiten für die Anwohner auf ihren Grundstücken geschaffen und gleichzeitig die naturschutzfachliche Wertigkeit des Gewässers erhöht werden. Ein Aufwertungspotential ist grundsätzlich gegeben.

Es wurden die folgenden naturschutzfachlich relevanten Unterlagen geprüft:

- Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung + Anlagen – Verlegung Lohbach, OT Taubenbach, Ingenieurbüro Altmannshofer vom 01.08.2025
- Landschaftspflegerischer Begleitplan + Textteil – Klose-Dichtl vom 01.08.2025

4.2.2 Naturschutzfachliche Beurteilung

4.2.2.1 Wasserrechtsantrag inkl. Anlagen

1. Die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist im Antrag kurz erwähnt. Sie ist jedoch verbindlich festzusetzen, da sie für den Erfolg der ökologischen Maßnahmen und damit der Erfüllung der §§ 14-17 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) (Eingriffsregelung) sowie des § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) von höchster Bedeutung ist. Die ökologische Bauleitung ist vor Beginn der Arbeiten der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.
2. Der Textteil zu Natur und Landschaft wird lediglich kurz genannt, weitere Ausführungen erfolgen im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

4.2.2.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) inkl. Anlagen

1. Die Uferböschungen sind entgegen dem LBP nicht erst mit Hafer sondern gleich nach Fertigstellung mit Regiosaatgut HR 16 zu begrünen. Bei Bedenken bezüglich Erosion und Abschwemmung ist das Ufer zusätzlich mit auftriebssicher befestigten Erosionsschutzmatten (verrottbare Geotextilien, z.B. Jute, Kokos) naturnah zu sichern.
2. Punkt 2.1.2 – Tiere / Artenschutz:
 - Im Bereich der geplanten Gewässerverlegung sind in der Artenschutzkartierung Fledermäuse (großes Mausohr) kartiert, eine dauerhafte Beeinträchtigung bei Ausführung laut Plan ist nicht zu befürchten, Lebensstätten befinden sich im Orts-

gebiet nicht im Bereich der geplanten Maßnahme. Nahrungshabitate sind Alternativ ausreichend in der Umgebung vorhanden, lineare Leitstrukturen sind weder vorhanden noch werden sie verändert.

- Insekten (Wildbienen, Heuschrecken, Käfer, Libellen, Schmetterlinge) sind durch die geplante Ausführungszeit im Herbst 2026 und die zeitnahe Wiederbegrünung nicht dauerhaft betroffen. Vor Beginn der Maßnahmen hat eine Mahd auf der gesamten Fläche zu erfolgen, das Mahdgut ist abzufahren, mulchen ist nicht zulässig.
- Vögel finden im Bereich der geplanten Maßnahme zwar Nahrungsgebiete, auf Grund fehlender Strukturen sind aber Lebensstätten nur in den umliegenden Gehölzstrukturen zu erwarten. Wiesenbrüter können auf Grund der Kulissenwirkung, Lebensraumausstattung und vorhergegangener Kartierungen (LPV Landschaftspflegeverband) ausgeschlossen werden.
- Fische, Muscheln und Krebse wurden von Seiten des fachlichen Naturschutzes vor Ort nicht angetroffen, auch fehlen nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde die Voraussetzungen für Muscheln und Krebse. Die Fachberatung Fischerei sollte als Fachbehörde zu evtl. ergänzenden Auflagen gehört werden.

Eine Betroffenheit nach § 44 Abs 1 BNatSchG kann bei Ausführung nach Plan und ergänzender Angaben in der naturschutzfachlichen Stellungnahme ausgeschlossen werden, da nach aktuellen Kenntnissen keine Habitateignung gegeben ist. Die Artenschutzkartierung sowie eine Ortseinsicht haben keine weiteren zu beachtenden Punkte ergeben.

4.2.3 Naturschutzfachliche Prüfung

Die naturschutzfachliche Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis: Die Unterlagen sind vollständig und nachvollziehbar aufbereitet. Mit den Inhalten besteht grundsätzlich Einverständnis.

Die Planung führt in der Summe zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes im Plangebiet. Durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen sowie die Ergänzungen in der naturschutzfachlichen Stellungnahme können Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden bzw. kompensiert werden. Es besteht daher aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis mit der vorliegenden Planung.

4.3 Fachbereiche Abfallrecht, Immissionsschutz und Bodenschutz des Landratsamtes Rottal-Inn

Die Vorschläge für abfall- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen wurden in diesen Bescheid übernommen.

4.4 Weitere Fachstellen

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfarrkirchen hat grundsätzlich keine Einwände gegen die beantragten Gewässerausbaumaßnahmen.

Laut Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn sind straßenverkehrsrechtliche Belange von der Maßnahme nicht berührt.

Die Tiefbauverwaltung des Landkreises Rottal-Inn hat keine Einwände zu den Planungen vorgebracht.

Der Bayerische Bauernverband hat sich im Verfahren nicht geäußert.

5. Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Anerkannte Naturschutzvereinigungen haben sich im Verfahren nicht geäußert.

6. Einwendungen

Gemäß § 70 Abs. 1 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben.

Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG).

Im Verfahren wurden keine Einwendungen erhoben.

7. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen ist der § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG.

Demnach kann der Planfeststellungsbeschluss auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Die getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen weitgehend auf den Stellungnahmen der eingeschalteten Fachbehörden, hier namentlich auf dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen im wasserrechtlichen Verfahren.

Sie sollen sicherstellen, dass die Ausbaumaßnahmen im Einzelnen nach Art und Ausführung auf das zur Erreichung eines wirksamen Hochwasserschutzes erforderliche beschränkt werden und die Zielvorgabe des ökologischen Gewässerausbaues Beachtung findet.

Sollten sich die getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wider Erwarten als nicht ausreichend erweisen, so ist die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zur Verhütung oder zum Ausgleich von nachteiligen Wirkungen für andere auch nachträglich möglich.

Die Verpflichtung zur Bauabnahme und Vorlage des Abnahmescheines ergibt sich aus Art. 61 Abs. 1 BayWG.

8. Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens

Der Plan der Gemeinde Reut für die Verlegung des Gewässers sowie die Uferumgestaltungen konnte gemäß § 68 Abs. 1 WHG festgestellt werden, da keine Versagungsgründe gemäß § 68 Abs. 3 WHG erkennbar sind, wenn die in diesem Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehalten werden.

9. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 4 Satz 1 Nr. 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. Nr. 8.IV.0/1.14.3.1 des Kostenverzeichnis in der derzeit gültigen Fassung.

Die Bescheidsgebühr beträgt demnach 5 ‰ der Investitionskosten, mindestens 100,-- EUR. Die Antragsunterlagen enthalten keine Angaben zu Kosten. Es wird eine Gebühr im unteren Bereich festgesetzt. Die Gemeinde Reut ist von der Gebührenzahlung befreit. Für die Erstellung des wasserwirtschaftlichen Gutachtens hat das Wasserwirtschaftsamt Deggen Dorf dem Landratsamt Rottal-Inn 686,-- EUR in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Hampel

